

Erfahrungsaustausch zur
Förderrichtlinie Altlasten-Gewässerschutz

Neuigkeiten zur Förderrichtlinie
Geplante Änderungen

Themenübersicht

- Ersatzvornahmen werden förderfähig
- anzurechnende Werterhöhung nur für "sanierte Fläche"
- Hinweis auf Auftragsvergabe als Beginn der Maßnahme

Ersatzvornahmen

- Fördertatbestand unabhängig davon, ob Ersatzvornahme evtl. 'zwingend geboten' ist (Nr. 4.2 Abs.2)
- beschränkt auf "unabweisbare Einzelfälle"
-> restriktive Prüfung
- Keine Pflicht zum Flächenerwerb (Nr. 4.3 Abs. 2), aber Wertausgleich gem. § 25 BBodSchG
- Wertausgleich in Nr. 5.5 pauschaliert angerechnet: 70 % der Werterhöhung, (Erwartung: Werterhöhung < 45 % der Sanierungskosten)

Weitere Punkte

- Werterhöhung (Nr. 5.5) bezogen auf "sanierte Fläche"
-> es 'haftet' nicht das gesamte Grundstück, wenn nur eine begrenzte Teilfläche saniert wird
- deutlicher Hinweis, dass Auftragsvergabe bereits Vorhabenbeginn bedeutet (Nr. 4.1), beruht auf VV § 44 LHO

Verfahren

- derzeit Beteiligung der KSV bis Anfang März
- Inkrafttreten zum 30. April 2013